

Vorlage Erstellt durch: Amt 10 - Hauptamt und Steuern	Drucksachen-Nr: V/2022/120 Status: öffentlich												
Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen													
Beratungsfolge:													
Datum	Gremium												
09.06.2022	Rat der Stadt Herzogenrath												
<table border="1"><tr><th colspan="4">TOP: _____</th></tr><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>		TOP: _____				Einst.	Ja	Nein	Enth.				
TOP: _____													
Einst.	Ja	Nein	Enth.										

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat genehmigt die Dringlichkeitsentscheidungen zur

- **Drucksachennummer V/2022/108**
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Frühlingsfest 2022 in Herzogenrath-Mitte und
- **Drucksachennummer V/2022/141**
Zustimmung zur Weiterleitung von Landesmitteln;
hier: NRW-Förderprogramm „Extra-Geld“ und „Helferprogramm für die Ganztags- und Betreuungsangebote (Aufholen nach Corona).“

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

Bitte entnehmen Sie die finanziellen Auswirkungen der beigefügten Dringlichkeitsentscheidung.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ keine Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Sachverhalt / Rechtliche Grundlagen:

Bitte entnehmen Sie die Sachverhalte sowie die rechtlichen Grundlagen den beigefügten Dringlichkeitsentscheidungen.

Anlage:

DE V/2022/108

DE V/2022/141

Dringlichkeitsentscheidung

gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Erstellt durch:
Amt 32 - Ordnungsamt

Drucksachen-Nr: **V/2022/108**

Status: öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Frühlingsfest 2022 in Herzogenrath-Mitte

Beratungsfolge:

TOP: _____

Datum Gremium

09.06.2022 Rat der Stadt Herzogenrath

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Beschluss:

Die Unterzeichner beschließen im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, aufgrund der Sitzungsfolge und des Veranstaltungstermins die der Vorlage als Anlage 1 beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung (OBVO) über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Frühlingsfest in Herzogenrath-Mitte am 03.04.2022 nebst Karte (Anlage 2).

Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat der Stadt Herzogenrath in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. **Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):**

./.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ keine Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Kurze Erläuterung (1-3 Sätze – Um welche Auswirkungen handelt es sich? Sind diese erheblich oder gering? Wenn die Auswirkungen negativ sind, bestehen alternative Handlungsmöglichkeiten?):

Sachverhalt:

Die Möglichkeit der Zulassung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen ist in § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der Fassung vom 30.4.2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) wie folgt neu geregelt:

Verkaufsstellen dürfen jährlich an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gem. Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Erfolgt eine Freigabe nach Abs. 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe nach Abs. 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Von der Freigabe ausgenommen sind gem. § 6 Abs. 5 LÖG NRW die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, Ostersonntag, Pfingstsonntag, der erste und zweite Weihnachtstag, der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Gesetzesänderungen

Bislang sah das Ladenöffnungsgesetz vor, dass Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein durften. Die maximale Zahl verkaufsoffener Sonntage pro Verkaufsstelle ist von 4 auf 8 erhöht worden.

Deutlich ausgeweitet wurde das öffentliche Interesse, das Grund für eine Öffnung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sein kann. Während Sonntagsöffnungen zuvor nur „aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, etc.“ möglich waren, beinhaltet das Gesetz nun letztlich keine Einschränkungen des öffentlichen Interesses mehr. So werden in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW insgesamt fünf Regelbeispiele angegeben.

Soweit die Öffnung auf einer Veranstaltung beruht, genügt es laut der Vorgaben des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW schon, wenn ein „Zusammenhang“ zur Veranstaltung besteht (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW). Ein öffentliches Interesse kann aber auch dann vorliegen, wenn die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots (Nr. 2), dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (Nr. 3) oder der Belegung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient (Nr.4) oder die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort (Nr.5).

Es ist erklärtes Ziel des Gesetzgebers gewesen, die Zulassung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage deutlich zu erleichtern. Sofern die Öffnung in einem Zusammenhang mit einer Veranstaltung (Markt, Fest, etc.) steht, soll die Streichung des Anlassbezuges die Notwendigkeit entfallen, eine Prognose der Besucherströme durchzuführen. Darüber hinaus stellt der Gesetzgeber ganz bewusst auf das strukturpolitische Ziel der Stärkung des Einzelhandels ab, um die Gefahr einer drohenden Verödung der Innenstädte entgegenzuwirken. Dass der verfassungsrechtlich verankerte Schutz der Sonntagsruhe insoweit zurücktritt, wird bewusst in Kauf genommen.

Gerichtsentscheidungen

Bereits am 27.04.2018 hat das OVG NRW zum neuen LÖG NRW entschieden, dass die Geschäfte in Kreuztal am Sonntag, 29.04.2018, nicht öffnen dürfen. Die Ladenöffnung sei offensichtlich nicht im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Die Stadt Kreuztal hatte die Ladenöffnung auf Grundlage des Ende März 2018 in Kraft getretenen neuen LÖG im ganzen Stadtgebiet freigegeben und dies mit einer Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Stadt als attraktiven und lebenswerten Standort begründet. Auf einen Zusammenhang mit dem am Sonntag in der Innenstadt geplanten Frühlingsfest ist die Verordnung ausdrücklich nicht eigenständig gestützt.

Das OVG NRW hat ausgeführt, es seien nicht ansatzweise öffentliche Belange mit Ausnahmecharakter und hinreichendem Gewicht aufgezeigt, die eine Ladenöffnung im gesamten Stadtgebiet rechtfertigen könnten. Mit Blick auf das stattfindende Frühlingsfest hätten besondere Gründe allenfalls im Bereich der Innenstadt vorgelegen.

In seinem Beschluss vom 02.11.2018 geht das Oberverwaltungsgericht noch einen Schritt weiter. In der Begründung hat der 4. Senat Grundsätzliches zu der durch das „Entfesselungspaket I“ in Nordrhein-Westfalen eingeführten Neuregelung über verkaufsoffene Sonntage ausgeführt und die Voraussetzungen, unter denen die Sonn- und Feiertagsöffnung zulässig ist, näher präzisiert. Mit dem Gesetz sollte der stationäre Einzelhandel durch erweiterte Möglichkeiten zur Freigabe sonntäglicher Ladenöffnungen im zunehmenden Wettbewerb insbesondere mit dem Online-Handel sowie mit Konkurrenz aus dem benachbarten Ausland gestärkt werden. Neben der schon bisher gegebenen Möglichkeit, an Sonn- und Feiertagen bei örtlichen Veranstaltungen auch Ladenöffnungen zu gestatten, erlaubt die Neuregelung deshalb unter anderem Öffnungen, die „dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots“ oder „zentraler Versorgungsbereiche dienen“, die „der Belegung der Ortszentren dienen“ oder die „die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune steigern“. Zugleich ist die Zahl zulässiger verkaufsoffener Sonntage auf höchstens acht und innerhalb jeder Gemeinde insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage erhöht worden.

Das Oberverwaltungsgericht hat nach ausführlicher Würdigung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes in Fortführung seiner Rechtsprechung klargestellt, dass das durch das Grundgesetz gewährleistete Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes nur gewahrt werde, wenn die jetzt sehr weit gefassten gesetzlichen Voraussetzungen für Ladenöffnungsfreigaben an Sonn- und Feiertagen einschränkend ausgelegt würden. Das stets zu wahrende Regel-Ausnahme-Verhältnis beim Sonn- und Feiertagsschutz werde nicht schon eingehalten, wenn einer der gesetzlich bezeichneten Sachgründe in allgemeiner Weise gegeben sei, weil dies – auch nach Einschätzung des Gesetzgebers – „regelmäßig“ der Fall sei. Zusätzlich

habe jede Gemeinde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und zu begründen, ob die für die Ladenöffnung angeführten Gründe ausreichend gewichtig seien, um eine Ausnahme von der Arbeitsruhe am Sonntag zu rechtfertigen. Dies sei auch aus Gründen der Wettbewerbsneutralität unter Gleichheitsgesichtspunkten geboten. Ausgehend davon hat der Senat die besonderen sachlichen Voraussetzungen, die das Regel-Ausnahme-Verhältnis bei der Sonntagsarbeit wahren können, anhand der gesetzlichen Voraussetzungen präzisiert. Bei örtlichen Veranstaltungen gelte weiterhin, dass diese gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen müssten, auch wenn nicht notwendig eine Besucherprognose anzustellen sei. Deshalb müsse sich die Gemeinde in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen.

Das Bestreben des Gesetzgebers, einen vielfältigen stationären Einzelhandel angesichts eines sich verschärfenden Wettbewerbs zu sichern und zu stärken, reiche ebenso wenig wie das generelle Konkurrenzverhältnis zum Online-Handel in seiner Allgemeinheit aus, weil diese in grundsätzlich gleicher Weise ganzjährig für den Einzelhandel einer jeden Kommune bestünden. Damit das Interesse an einem vielfältigen Einzelhandel wenigstens in Kombination mit anderen Sachgründen das erforderliche Gewicht für eine Durchbrechung des Sonntags- und Feiertagsschutzes erlangen könne, müssten besondere örtliche Problemlagen (z. B. regional begrenzte Fehlentwicklungen oder standortbedingte außergewöhnlich ungünstige Wettbewerbsbedingungen) belegbar gegeben sein, die eine Durchbrechung der Arbeitsruhe sowie eine Begünstigung bestimmter Verkaufsstellen auch unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Wettbewerbsneutralität rechtfertigen könnten. Hierzu bedürfe es zudem eines schlüssig verfolgten gemeindlichen Gesamtkonzepts, im Rahmen dessen verkaufsoffene Sonntage geeignet erschienen, den damit verfolgten legitimen Zielen jenseits des Umsatzinteresses des Handels zu dienen.

Die Freigabe der Ladenöffnung zweier großer Möbelmärkte mit großer überörtlicher Kaufkraftbindung war danach weder wegen des dort stattfindenden kleinen Martinimarkts zulässig, noch wegen der Absicht, den örtlichen Möbelstandort zu stärken und überörtlich sichtbar zu machen. Es bestünden keine Zweifel, dass der Martinimarkt gerade deshalb im Gewerbegebiet durchgeführt werde, um eine sonntägliche Öffnung zweier Möbelmärkte zu ermöglichen. Auch Anzeichen für örtliche Fehlentwicklungen oder ausgleichsbedürftige besondere Standortnachteile seien angesichts des von einem Markt erst vor wenigen Jahren gewählten strategisch günstigen Standorts im Großraum Köln/Bonn nicht ersichtlich.

Es müssen besondere örtliche Problemlagen belegbar gegeben sein, die eine Durchbrechung der Arbeitsruhe sowie eine Begünstigung bestimmter Verkaufsstellen auch unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Wettbewerbsneutralität rechtfertigen können.

Eine Ausweitung der Verkaufsflächen, z.B. bis zum Media-Markt in Straß oder zum OBI-Markt in Merkstein kommt somit nicht in Betracht.

Umsetzung unter Einhaltung der neuen rechtlichen Vorgaben für Herzogenrath

Mit dem als Anlage 3 beigefügten Schreiben vom 14.01.2022 beantragt der Gewerbeverein Herzogenrath für das Frühlingsfest in Herzogenrath-Mitte die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages am 03.04.2022..

Die Verwaltung ist nach Prüfung des Antrages und der Stellungnahmen zu dem Entschluss gekommen, dass die Veranstaltung die neuen Voraussetzungen erfüllen. Das Fest mit der beabsichtigten Sonntagsöffnung steht in einem engen räumlichen Bezug zu den Veranstaltungen. Die Gebiete, in denen die Geschäfte anlässlich des Frühlingsfestes geöffnet haben dürfen, wurden abgegrenzt und die Freigabe auf die umliegenden Straßen zum Veranstaltungsgelände eingegrenzt (Anlage 2 Karte).

§ 6 Abs. 4 letzter Satz LÖG NRW schreibt vor, dass vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die Industrie- und Handelskammer und die Handwerks-

kammer anzuhören sind. Dieser Vorgabe ist die Verwaltung mit Schreiben/Mail vom 10.03.2022 nachgekommen.

Bis zum Stichtag 18.03.2022 haben die IHK, die HWK, die VuV und die kath. Kirchengemeinde Herzogenrath per Mail geantwortet und mitgeteilt, dass gegen die Freigabe keine Bedenken bestehen. Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und die Ev. Kirchengemeinde haben bisher keine Stellung bezogen.

Ergebnis:

Aufgrund dieser Bewertung schlägt die Verwaltung vor, dass der Stadtrat die ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten zum Frühlingsfest in Herzogenrath-Mitte am 03.04.2022 in der vorliegenden Form beschließt.

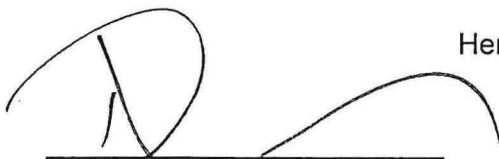
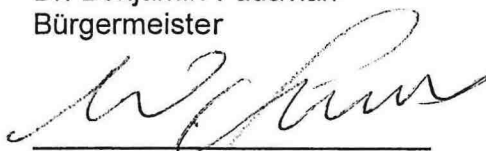
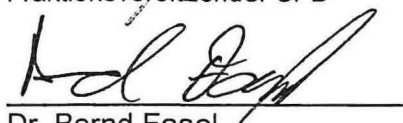
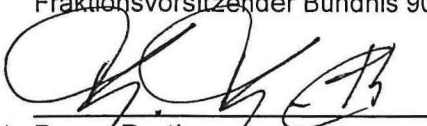
Rechtliche Grundlagen:

§ 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW)

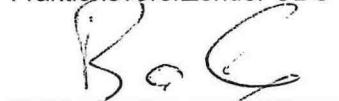
Anlagen:

1. OBVO
2. Karte Geltungsbereich
3. Antrag des Gewerbsvereins vom 14.01.2022

Herzogenrath, den 23.03.2022


Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister
Wolfgang Goebbels
Fraktionsvorsitzender SPD
Dr. Bernd Fasel
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Bruno Barth
Fraktionsvorsitzender UBL

Ausschussvorsitzende(r)


Dieter Gronewski
Fraktionsvorsitzender CDU
Björn Bock
Fraktionsvorsitzender FDP

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in Herzogenrath-Mitte für das Frühlingsfest am 03.04.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), in der z.Zt. geltenden Fassung wurde im Rahmen einer dringlichen Entscheidung am 23.03.2022 verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen in Herzogenrath-Mitte dürfen anlässlich des folgenden Festes in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

Herzogenrath-Mitte
Frühlingsfest am 03.04.2022

Der Innenstadtbereich Herzogenrath-Mitte im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt umgrenzt:

Bahnhofstraße, Bicherouxstraße, Dammstraße, Afdener Straße, An der Wurm, Albert-Steiner-Straße, Uferstraße, untere Kleikstraße bis zur Eisenbahnbrücke

Der Bereich ist auf der als Anlage beigefügten Karte abgebildet. Die Karte ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 2

- (1) Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den jeweiligen Sonntagen nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein.
- (2) Sollte daher eine Veranstaltung, die Anlass für eine Sonderöffnung nach dieser Verordnung ist, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 können nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündigung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Dringlichkeitsentscheidung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit der dringlichen Entscheidung vom 23.03.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, 23.03.2022

Stadt Herzogenrath

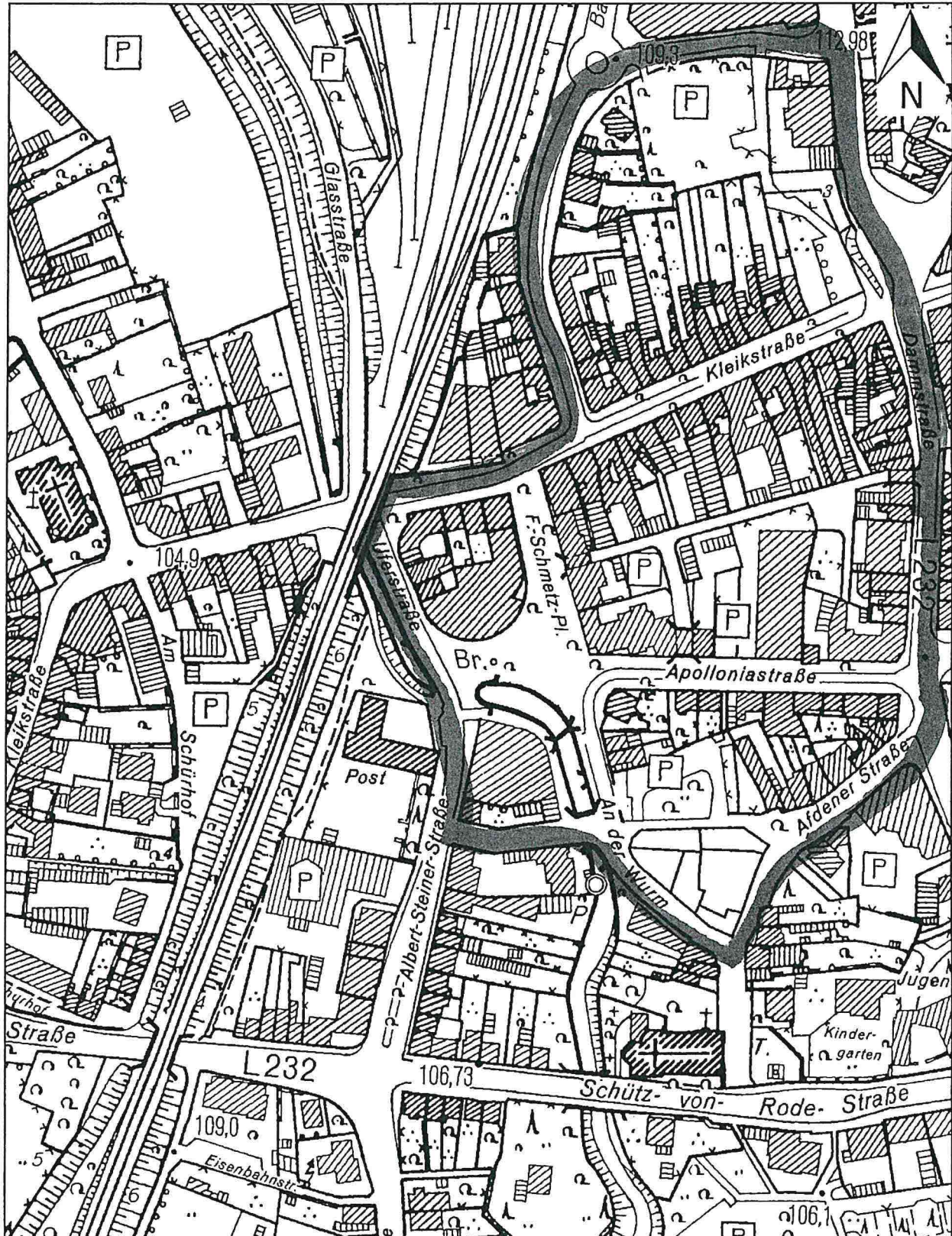
Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde



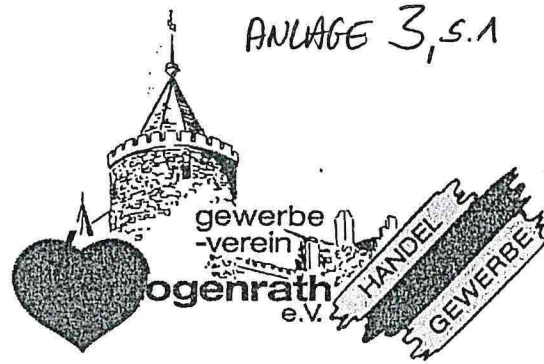
(Dr. Fadavian)
Bürgermeister

STADT HERZOGENRATH

Auszug aus der Deutschen Grundkarte



Gewerbeverein Herzogenrath e.V.
Hans-Peter Krzemien
Ferdinand-Schmetz-Platz 2
52134 Herzogenrath



ANLAGE 3, S. 1 V/2022/108

Herzogenrath, 14.01.2022

Sehr geehrter Herr Fries,

hiermit beantrage ich im Auftrag des Gewerbevereins Herzogenrath e.V. folgende Stadtfeste und verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2022.

Frühlingsfest	02.04.2022 und 03.04.2022
Burgfest	11.06.2022 und 12.06.2022
Oktoberfest	01.10.2022 und 02.10.2022
Weihnachtsmarkt	09.12.2022 bis 11.12.2022

02. April – 03. April 2022 – Frühlingsfest

Unser Frühlingsfest für die ganze Familie.

Im Stadtzentrum werden die Schaufenster der Geschäfte frühlingshaft dekoriert.

Die Besucher freuen sich auf das erste Stadtfest des Jahres. Ein unbeschwertes Wochenende an der frischen Luft. Auf dem Festplatz wird es Musik, Kirmes, Stände, Karussells, Kinderschminken geben.

Beim Essen und Trinken mit Freunden und Verwandten die ersten Sonnenstrahlen genießen.

Das Fest ist bei den Menschen aus den umliegenden Städten und Gemeinden sehr beliebt.

Die Geschäfte in der Innenstadt öffnen am verkaufsoffenen Sonntag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Geschäfte können nur in der Stadtmitte, begrenzt auf Kleikstrasse bis zur Eisenbahnbrücke, Ferdinand-Schmetz-Platz, Bahnhofstrasse bis zum Kreisverkehr, Apolloniastrasse, Afdener Strasse und Uferstrasse.

Weitere Events zum Frühlingsfest sind: Ausstellung Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, Oldtimertraktorenfahrten, Hüpfburg der Enwor mit Infostand zum Energiesparen.

11. Juni – 12. Juni 2022 – Burgfest auf der Burg und in der City

Das Burgfest auf der Burg und in der City für Groß und Klein.

Im Stadtzentrum blühen inzwischen die Hängeampeln befestigt an den Laternen gesponsert durch die Gewerbetreibenden.

Die Feuerwehr und THW werden teilnehmen mit Infoständen und Aufführungen.

Der Ferdinand-Schmetz-Platz mit der Bühne hat hier einen besonderen Anziehungspunkt.

Mit Karussells, Kirmesbuden, Ständen, Kinderschminken, Malwettbewerbe,

Ballonflugwettbewerbe etc. wird hier ein buntes Bild geboten. Gleichzeitig wird die Bühne

mit Musikbands, Showeinlagen und Modenschauen rege genutzt.

Der verkaufsoffene Sonntag findet auch hier wieder in der Kleikstrasse (erweitert bis Kreuzung Schütz-von-Rode-Str.), Bahnhofstrasse, Ferdinand-Schmetz-Platz, Apolloniastrasse, Afdener Str und Uferstrasse statt.

01. Oktober – 02. Oktober 2022 – Oktoberfest

Der Einzelhandel dekoriert seine Geschäfte in blau und weiß. Der Festplatz und die Bühne werden festlich geschmückt.

Auf der Bühne spielt eine Blaskapelle

Es gibt bayrische Spezialitäten. Für die Kinder gibt es wieder Karussells, Wurfbuden, Miniriesenrad etc.

Die Erwachsenen freuen sich über das Freibier (gestiftet vom Gewerbeverein) nach dem Fassanstich durch den Bürgermeister.

Der verkaufsoffene Sonntag findet auch hier begrenzt in der Kleikstrasse (bis zur Eisenbahnbrücke), Bahnhofstrasse, Ferdinand-Schmetz-Platz, Apolloniastrasse, Afdener Str und Uferstrasse statt.

09. Dezember – 11. Dezember 2022 - Weihnachtsmarkt

Es soll wieder in 2022 einen traditionellen Weihnachtsmarkt in der City geben.

Die Stadt wird festlich geschmückt mit der Weihnachtsbeleuchtung (gesponsert und durchgeführt durch den Gewerbeverein) Diese Beleuchtung wurde in den vergangenen Jahren erweitert und schmückt nun die ganze Kleikstrasse bis zur Burg Rode. Auf dem Ferdinand-Schmetz-Platz werden wieder einige Weihnachtsbuden aufgebaut die dann viele verschiedene weihnachtlichen Sachen verkaufen.

Auf der Bühne wird Weihnachtsmusik gespielt.

Der Nikolaus wird natürlich auch wieder da sein und Süßigkeiten an alle Kindern verteilen.

Silvi und Ralf moderieren wieder unsere große Verlosung.

Der Einzelhandel verteilt kostenfreie Lose und stiftet die Preise.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Krzemien
Geschäftsführer

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 3 GO NRW Erstellt durch: Amt 40 - Schul- und Sportamt		Drucksachen-Nr: V/2022/141 Status: öffentlich									
Zustimmung zur Weiterleitung von Landesmitteln; hier: NRW-Förderprogramm "Extra-Geld" und "Helferprogramm für die Ganztags- und Betreuungsangebote (Aufholen nach Corona)"											
Beratungsfolge: Datum Gremium 09.06.2022 Rat der Stadt Herzogenrath		TOP: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.								

Beschluss:

Die Unterzeichner beschließen im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 3 GO NRW, einen erheblichen außerplanmäßigen Aufwand und eine erhebliche außerplanmäßige Auszahlung i.H.v. insgesamt 373.264,10€.

Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat der Stadt Herzogenrath in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

Bei den Kosten handelt es sich um Landeszuweisungen für Förderprojekte an den Schulen.

Die Projekte werden zu 100 % vom Land finanziert; die Mittel wurden bereits an die Stadt überwiesen und auf dem Sachkonto 414170 vereinnahmt.

Die Deckung der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung ist somit zu 100% gewährleistet. Es kommt zu keiner Mehrbelastung für den Haushalt. Die zur Verfügung stehenden Landesmittel verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Schulen:

Für die „Bildungsgutscheine“:

GS Kämpchen	13.709,34 €
GS Kohlscheid-Mitte	12.420,37 €
GS Klinkheide	12.731,19 €
GS Pannesheide	7.221,01 €
KGS Straß	11.953,85 €
Regenbogenschule	22.596,06 €
GS Alt-Merkstein	14.442,40 €
DiBo	18.863,62 €

Gymnasium	66.789,38 €
Europaschule	66.367,14 €
Merian GE	54.902,48 €
KKS	20.841,36 €
Summe	322.838,20 €

Für das „Helferprogramm für die OGS“:

GS Kämpchen	8.163,90 €
GS Kohlscheid-Mitte	8.107,40 €
KGS Straß	8.823,50 €
Regenbogenschule	11.947,90 €
Regenbogen/Bierstraß	3.660,70 €
GS Alt-Merkstein	9.722,50 €
Summe	50.425,90 €

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ keine Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Sachverhalt:

Im Jahr 2021 wurden im Rahmen des Förderprogramms „Extra-Geld“ 343.445,00 € an Landesmitteln bewilligt.

Bei den „Extra-Geld“ handelt es sich um schulbezogene Maßnahmen zur Beseitigung der pandemiebedingten Defizite bei Schülerinnen und Schülern. Unter anderem werden darüber die Bildungsgutscheine ausgegeben bzw. abgerechnet.

Ein anteiliger Betrag in Höhe von 20.606,80 € wurde bereits im Haushaltsjahr 2021 über das Sachkonto 531882 an die Schulen ausgezahlt. Der Restbetrag in Höhe von 322.838,20 € ist im Jahr 2022 auszuführen; hierfür wurde jedoch kein Haushaltsansatz eingeplant.

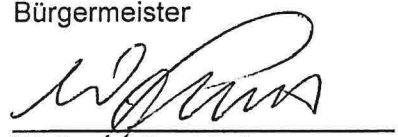
Im Rahmen des „Helferprogramms für die Ganztags- und Betreuungsangebote (Aufholen nach Corona)“ sind zudem zusätzlich Landeszuweisungen in Höhe von 50.425,90 € eingegangen.

Die außerplanmäßig benötigten Mittel betragen somit auf dem Sachkonto 531882 insgesamt 373.264,10 €. Die Deckung erfolgt in gleicher Höhe von dem Sachkonto 414170.

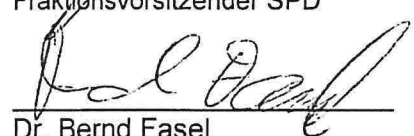
Herzogenrath, den 21.04.2022



Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister



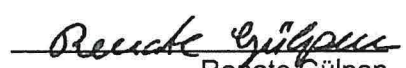
Wolfgang Goebbels
Fraktionsvorsitzender SPD



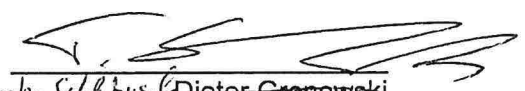
Dr. Bernd Fasel
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/DIE GRÜNEN



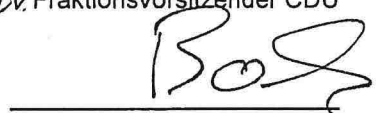
Bruno Barth
Fraktionsvorsitzender UBL



Renate Gülpen
Ausschussvorsitzende



Dieter Gronowski
Stellv. Fraktionsvorsitzender CDU



Björn Bock
Fraktionsvorsitzender FDP